

4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Rodeberg zur Einleitung von Oberflächenwasser für die Träger der Straßenbaulast vom 18.12.2014

Aufgrund der §§ 19, 20 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2014 (GVBl. S. 194) der §§ 1, 2, und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 329) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82) in Verbindung mit § 23 Abs. 5 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.03.2005 (GVBl. S. 58) hat der Gemeinderat Rodeberg in seiner Sitzung am 18.12.2014 folgende 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Rodeberg zur Einleitung von Straßenoberflächenwasser für die Träger der Straßenbaulast beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung der Gemeinde Rodeberg zur Einleitung von Oberflächenwasser für die Träger der Straßenbaulast wird wie folgt geändert:

1. Der § 4 wird wie folgt geändert:

„Der Gebührensatz wird für die Zeit ab dem 01.01.2014 jährlich pro m² der Fläche auf 0,1191 € und ab dem 01.01.2015 jährlich pro m² der Fläche auf 0,2055 € festgesetzt.“

2. Der §8 wird aufgehoben und durch folgende Regelung ersetzt:

„Diese Änderung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.“

Artikel II

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Rodeberg zur Einleitung von Oberflächenwasser für die Träger der Straßenbaulast und sodann der Gebührensatzung der Gemeinde Rodeberg zur Einleitung von Oberflächenwasser für die Träger der Straßenbaulast (GS-SOE) in der vom Inkraft-Treten dieser Satzung an geltenden Fassung in seinen Schaukästen neu bekannt zu machen.

Rodeberg, den 22.12.2014


Zunke-Anhalt
Bürgermeister



ausgehangen: 22.12.2014
abgenommen: